

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 9 vom 1. April 2008

Der Petitionsausschuss hat am 1. April 2008 die nachstehend aufgeführten neun Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: L 16/239

Gegenstand: Beschwerde über die Gerichtsbarkeit

Begründung: Der Petent beschwert sich über die Arbeit eines Gerichts. Insbesondere trägt er vor, Briefe hätten ihn nicht erreicht. Da er auch Terminladungen nicht erhalten habe, seien Versäumnisurteile gegen ihn ergangen. Seine Wiedereinsetzungsanträge habe das Gericht abgelehnt, obwohl die Zustellung nachweislich an die falsche Adresse erfolgt sei. Weiter rügt der Petent anlässlich eines Termins zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung habe man versucht, ihm den Zutritt zum Gerichtsgebäude zu verwehren. Als er auf seinen Zeitdruck hingewiesen habe, habe man ihm die Verhaftung angedroht. Außerdem habe man ihn als Referenten für eine Veranstaltung abgelehnt, weil das Gericht gegenüber dem Veranstalter nicht mitgeteilt habe, dass ein Ermittlungsverfahren gegen ihn mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden sei.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten diverse Stellungnahmen des Senators für Justiz und Verfassung und der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Außerdem haben Mitglieder des Petitionsausschusses den Petenten angehört. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Sofern es dem Petenten um Schadensersatz gehen sollte, handelt es sich um eine rein zivilrechtliche Angelegenheit. Hierfür muss er den Rechtsweg beschreiten. Der Petitionsausschuss hat in soweit keine Kompetenzen.

Grundsätzlich steht es einem Veranstalter frei, die Referenten auszuwählen. Für die in Rede stehende Veranstaltung wurde der Petent nicht verpflichtet, weil der Veranstalter von weiteren gegen den Petenten eingeleiteten Ermittlungsverfahren wusste. Vor diesem Hintergrund sah er ihn für eine Mitwirkung bei einer repräsentativen Fachveranstaltung als nicht geeignet an. Nach Angaben der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales wurde dem Petenten diese Entscheidung unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Auch sei ihm ausführlich erläutert worden, dass die Vielzahl der gegen ihn erhobenen Vorwürfe zu der ablehnenden Haltung geführt habe.

Auch die Darstellung des Petenten im Hinblick auf den Termin zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung konnte so nicht bestätigt

werden. Dem Petitionsausschuss liegt eine sehr ausführliche Stellungnahme des Gerichtsvollziehers vor. Aus dessen Sicht ist der Vorfall vollständig anders passiert. Der Petitionsausschuss hat keine Möglichkeit festzustellen, wie sich die Angelegenheit wirklich zugetragen hat.

Die Wiedereinsetzungsanträge des Petenten sind durch gerichtliche Entscheidungen abgelehnt worden. Insoweit hat der Petitionsausschuss keine Eingriffsmöglichkeiten. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten vorbehalten. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Deshalb können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat mitgeteilt, Zustellungen an den Petenten würden an seine Geschäftsadresse bewirkt, die nach einer Anfrage beim Einwohnermeldeamt seinem Wohnsitz entsprechen. Mittlerweile werden die Zustellungen durch die Post vorgenommen, da sich Bedienstete des Amtsgerichts wegen zahlreicher Beschwerden des Petenten weigern, die Zustellungen vorzunehmen. Für die Zustellungen ist seit langem die gleiche Postbeamtin zuständig.

Wie bei gerichtlichen Zustellungen vorzugehen ist, regelt die Zivilprozessordnung. Die Zustellung kann in den Privat- oder Geschäftsräumen erfolgen. Ist dies nicht möglich, sieht das Gesetz eine Zustellung durch Einlegen in den Briefkasten vor. Da der Briefkasten des Petenten nach Angaben der Zustellerin zugeklebt ist, kann dieses Verfahren nicht gewählt werden, so dass eine Ersatzzustellung durch Niederlegung bei der Post erfolgt. Über die Niederlegung ist eine schriftliche Mitteilung an den Petenten in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abzugeben oder wenn das nicht möglich ist, an der Wohnungstür eine solche Mitteilung anzuheften. Nach der gesetzlichen Regelung gilt das Schriftstück mit der Abgabe der schriftlichen Mitteilung als zugestellt. Die Zustellerin vermerkt auf dem Umschlag des zuzustellenden Schriftstücks das Datum der Zustellung.

Angesichts der vom Petenten geschilderten Schwierigkeiten sollte ihm nahe gelegt werden, seine postalische Erreichbarkeit zu verbessern, indem er beispielsweise den Briefkasten öffnet, damit Zustellungen künftig durch Einlegen in den Briefkasten erfolgen können.

Eingabe-Nr.: L 16/253

Gegenstand: Haftentschädigung

Begründung: Die Petentin begehrt aufgrund bestehender Gesundheitsstörungen, die sie sich nach eigenen Angaben in der Haft in der ehemaligen DDR zugezogen hat, Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz. Sie trägt vor, mit Geld könne man das Erlebte zwar nicht rückgängig machen, aber es dokumentiere doch eine gewisse Anteilnahme.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Versorgungsamt Bremen hat den Antrag der Petentin auf Gewährung einer Beschädigtenversorgung abgelehnt, weil die geltend gemachten Gesundheitsstörungen nicht in ursächlichem Zusammenhang mit den Haftbedingungen stehen. Grundlage dieser Feststellung waren diverse Befundberichte und ein umfangreiches neurologisch-psychiatrisches Gutachten, das im Verfahren eingeholt worden war. Die Petentin hat keine Rechtsmittel gegen den damaligen Bescheid eingelegt.

Die von der Petentin im vorliegenden Verfahren beigefügte Bescheinigung einer Klinik enthält keine neuen Gesichtspunkte. Die dort aufgeführten Diagnosen waren bereits Gegenstand der neurologisch-

psychiatrischen Begutachtung. Die festgestellten Erkrankungen waren danach nicht auf die Inhaftierung der Petentin zurückzuführen, sondern auf andere persönliche Erlebnisse. Aus diesem Grund hat der Petitionsausschuss keine Zweifel an der Richtigkeit des ablehnenden Bescheides und kann das Begehren der Petentin nicht unterstützen.

Eingabe-Nr.: L 16/270

Gegenstand: Antrag auf Wiedereinsetzung

Begründung: Der Petent bittet in einer Bußgeldsache um einen neuen Verhandlungstermin oder die Einstellung der Forderung. Er trägt vor, er habe den Termin zur mündlichen Verhandlung wegen eines persönlichen Schicksalsschlages versehentlich versäumt. Die Ablehnung der Wiedereinsetzung durch das Gericht empfinde er als gnadenlos.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Gegen den Petenten wurde wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit eine Geldbuße verhängt, gegen die er Einspruch einlegte. Zur mündlichen Verhandlung erschien der Petent nicht. Das Amtsgericht verwarf daraufhin den Einspruch durch Urteil. Den Antrag des Petenten auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand lehnte das Amtsgericht ab. Auch die sofortige Beschwerde des Petenten hatte keinen Erfolg.

Der Petitionsausschuss ist nicht in der Lage, das Verfahren erneut aufzugreifen oder die Forderung zu erlassen. Das Bußgeldverfahren ist durch die Gerichtsentscheidungen rechtskräftig abgeschlossen worden. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten vorbehalten. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Deshalb können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden. Der Petitionsausschuss hat insoweit keine Einwirkungsmöglichkeiten.

Eingabe-Nr.: L 16/272

Gegenstand: Abstimmungsverhalten der Abgeordneten

Begründung: Der Petent fordert, das Recht der Abgeordneten, sich der Stimme zu enthalten, abzuschaffen. Abgeordnete sollten sich seiner Ansicht nach klar positionieren. Ein Recht zur Stimmenthaltung habe es in der Vergangenheit auch nicht gegeben.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach der bremischen Landesverfassung sind Abgeordnete nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Mit diesem freien Mandat dürfte nach Auffassung des Petitionsausschusses kaum zu vereinbaren sein, den Abgeordneten das Recht zur Stimmenthaltung abzusprechen.

Außerdem entspricht die Stimmenthaltung deutscher Parlamentstradition. Sie war bereits in der Weimarer Republik als Recht der Abgeordneten des Reichstages üblich. Wer sich der Stimme enthalten wollte, musste die Stimmenthaltung lediglich – anders als heute – im Büro anmelden, während für die „Ja“ und „Nein“-Stimmen Türen offengehalten wurden, an denen die Stimmen gezählt werden konnten.

Eingabe-Nr.: L 16/274

Gegenstand: Rundfunkgebühren

Begründung: Der Petent begehrt die Erstattung gezahlter Rundfunkgebühren für zwei Monate. Er trägt vor, er habe sich in diesem Zeitraum nicht in seiner Wohnung aufgehalten und die Rundfunkempfangsgeräte im Keller aufbewahrt. Außerdem beruft er sich darauf, dass ihm bereits in der Vergangenheit für einen vergleichbaren Zeitraum eine Befreiung gewährt wurde.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Rundfunkgebührenpflicht ist allein an die Tatsache des Bereithaltens von Rundfunkgebühren gebunden. Nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag wird ein Rundfunkempfangsgerät dann zum Empfang bereit gehalten, wenn damit ohne besonderen zusätzlichen technischen Aufwand Rundfunkdarbietungen empfangen werden können. Eine Pflicht zur Zahlung von Rundfunkgebühren besteht daher bereits dann, wenn der Rundfunkempfang möglich ist. Auf eine tatsächliche Nutzung kommt es nicht an. Nach der Rechtsprechung hebt ein kurzfristiges Verbringen eines Gerätes in den Keller die Empfangsbereitschaft nicht auf. Durch Zurückstellen und Wiederanschließen bleibt der Empfang ohne besonderen technischen Aufwand möglich. Außerdem haben die Verwaltungsgerichte mehrfach entschieden, dass die bloße Abwesenheit des Rundfunkteilnehmers zum Beispiel wegen Urlaubs oder Auslandsaufenthalts nicht automatisch das „Bereithalten“ beendet.

Dieser Wertung steht nicht entgegen, dass bereits in der Vergangenheit eine vorübergehende Abmeldung des Petenten akzeptiert wurde. Das entsprach der früheren Verwaltungspraxis der GEZ, die aufgrund der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze nunmehr aufgegeben wurde.

Eingabe-Nr.: L 17/2

Gegenstand: Beschwerde über das Zustandekommen eines Urteils

Begründung: Der Petent beschwert sich über das Zustandekommen eines Urteils. Er trägt vor, die Unterbesetzung der bremischen Gerichte führe zu Fehlurteilen, indem in einem Fall beispielsweise der Rückgriff auf vorhandene Gerichtsverfahren unterblieben sowie Fakten und die aktuelle Rechtsprechung teilweise nicht beachtet worden seien.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Soweit sich der Petent inhaltlich gegen das Zustandekommen des Urteils in seiner Sache richtet, hat der Petitionsausschuss keine Eingriffsbefugnisse. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist der Petitionsausschuss weder befugt Urteile aufzuheben noch zu ändern. Dies ist allein den Gerichten zugewiesen. Dementsprechend hat der Petent in seiner Angelegenheit auch Berufung eingelegt.

Nach den Informationen des Petitionsausschusses lässt sich die Behauptung des Petenten, Fehlurteile würden durch Unterbesetzung der Gerichte hervorgerufen, nicht bestätigen. Zwar ist auch die ordentliche Gerichtsbarkeit in Bremen wie der gesamte öffentliche Dienst von Einsparungen betroffen. Die Personalausstattung und die Fallzahlen des hier interessierenden Gerichts entsprechen jedoch der Ausstattung und der Inanspruchnahme vergleichbarer Gerichte in der Bundesrepublik. Vor diesem Hintergrund hat der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte für die vom Petenten gesehene Überarbeitung des Gerichts.

Eingabe-Nr.: L 17/47

Gegenstand: Altersteilzeit

Begründung: Der Petent bittet darum, die Entscheidung der Bürgerschaft (Landtag), mit der sein Wunsch nach der Gewährung von Altersteilzeit abgelehnt wurde, zu revidieren. Er trägt vor, seine soziale Situation sei auch nicht annähernd berücksichtigt worden. Es gehe ihm um eine einvernehmliche Regelung.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Darüber hinaus haben Mitglieder des Petitionsausschusses den Petenten persönlich angehört. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann den Wunsch und auch die Argumentation des Petenten sehr gut nachvollziehen. Gleichwohl sieht er sich nicht in der Lage, das Begehren zu unterstützen. Dafür gibt es keine Rechtsgrundlage. Das ist auch dem Petenten bekannt.

Der Argumentation des Petenten, eine entsprechende Einigung schaffe keinen Präzedenzfall, kann sich der Petitionsausschuss nicht anschließen. Lässt man eine Ausnahme aufgrund einer besonderen Situation zu, besteht die Notwendigkeit, auch für weitere Härtefälle Regelungen zu treffen. Dem Petenten bleibt daher nur anzuraten, Altersteilzeit nach der Neuregelung in Anspruch zu nehmen.

Eingabe-Nr.: L 17/48

Gegenstand: Kooperationsvereinbarung

Begründung: Die Petenten begehren den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung. Danach soll ihnen gestattet sein, ihre Kinder so lange zu Hause zu unterrichten, bis die Frage, ob ihre Kinder von der Schulpflicht befreit werden können, endgültig gerichtlich geklärt ist.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Außerdem hat er eine Anhörung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Frage, ob die Kinder von der Schulpflicht befreit werden können, ist Gegenstand einer gerichtlichen Auseinandersetzung, die in erster Instanz abschlägig beschieden wurde. Insoweit hat der Petitionsausschuss keine Entscheidungsbefugnisse.

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft hat im Rahmen der Anhörung dargelegt, man lehne den Abschluss einer weiteren Kooperationsvereinbarung ab. Das vorangegangene Verhalten der Petenten begründe erhebliche Zweifel daran, ob sie sich künftig an eine solche halten würden.

Diese Zweifel erscheinen dem Petitionsausschuss – insbesondere nach dem Eindruck aus der Anhörung – nachvollziehbar. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut der früheren Kooperationsvereinbarung sollte diese nur bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts, längstens jedoch bis zum Ablauf des Schuljahres 2006/2007, gelten.

Gleichwohl haben die Petenten nicht dafür gesorgt, dass ihre Kinder mit Ablauf des Zeitraums in die Schule gehen. Vielmehr haben sie sich vermehrt an die Öffentlichkeit gewandt und letztlich den Wohnsitz ihrer Kinder ins Ausland verlegt. Auch haben sie in der Anhörung den Eindruck erweckt, im Falle einer negativen gerichtlichen Entscheidung nicht unbedingt am Ziel einer Kooperationsvereinbarung, den Schulbesuch sicher zu stellen, festzuhalten. Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, das Begehren der Petenten nach einer weiteren Übergangsregelung zu unterstützen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 17/540

Gegenstand: Versorgung

Begründung: Der Petent hat seine Petition zurückgezogen.